

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 13.

1876.

Inhalt: I. Erklärung der h. Pönitentiarie über einige Anfragen betreffend die Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano, ed in ispecie ai cittadini romani. — II. Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai 1876, betreffend organische Bestimmungen für die Landwehr (Landeschützen) Seelsorger und Vorschriften für die Matrifelführung in der k. k. Landwehr. — III. Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1876, betreffend die Ehen von Israeiliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Kultusgemeinde leben. — IV. Ausschreibung der Johann Nep. Schläter'schen Stiftung für Lehrerswitwen. — V. Konkurs-Verlautbarung. VI. Chronik der Diöcese. — VII. Pränumerationspreis für das „Laibacher Diöcesanblatt“.

I.

Erklärung der heiligen Pönitentiarie in Rom über einige Anfragen, betreffend die in Italien zu Tage getretene Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano, ed in ispecie ai cittadini romani.

Eñe. et Rñe. Domine!

Nonnulli Sacerdotes Confessarii in Alma Urbe humiliter exponunt, hoc tempore per eam circumferri quoddam folium continens programma typis impressum cum adnexis schedis associationis, quo fideles sollicitantur ad adhaerendum cuidam Societati in eum finem institutae vel instituendae, ut quaecumque Apöstolica Sedes vacaverit, populus romanus concurrat in Summi Pontificis electione. Societati nomen inditum est — Società Cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispecie al popolo romano. — Qui autem huic Societati dant nomen declarare expresse debent, prout ex schedarum forma, se assentire doctrinis in programmata enunciatis, et obligationem coram duobus testibus contrahunt se operam daturus, ut tales doctrinae propagentur, et Societas ipsa dilatetur. Itaque accedentibus (Dei opitulante gratia) ad Sacramentalem Confessionem iis, qui huius pravae societatis promotores extiterunt, vel qui subscripserunt, caeterisque adhaerentibus et fautoribus, praefati Confessarii, ut eos rite absolvere valeant programmatis et schedarum exemplum S. Pönitentiarie expendendum remittunt, et sequentium dubiorum solutionem expostulant.

1. An omnes et singuli praedictae Societati nomen dantes, vel eam promoventes, aut ei quomodocumque faventes, vel adhaerentes Excommunicationis majoris poenam ipso facto incurrant?

2. Et quatenus affirmative, an huiusmodi Excommunicatio sit Romano Pontifici reservata?

Sacra Pönitentiarie attentis omnibus expositis, et inspecta natura ac fine huiusmodi Societatis: facta praemissorum relatione Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX., et eodem Summo. Domino approbante, ad proposita dubia respondet ut sequitur:

Ad primum. Affirmative. — Ad secundum. Incurri excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam.

Datum Romae in S. Pönitentiarie die 4. Augusti 1876.

R. Card. Monaco, pro P. M. — Hip. Card. Palombi, S. P. Secr.

Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1876, B. 4757/178 VI,

betreffend organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger und Vorschriften für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr *).

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhen mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. die nachfolgenden „Organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger“ sammt der damit im Zusammenhange stehenden „Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr“ a. g. zu genehmigen.

Dazu wird bekannt gegeben:

1. Die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger werden nur im Kriegsfalle zur aktiven Dienstleistung in der Landwehr oder im Heere einberufen und haben vom Tage ihres Einrückens angefangen Anspruch auf die nach den Gebühren-Vorschriften ihrer Charge entsprechenden Gebühren.

In diesem Falle müssen sie mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen sein.

2. Dieselben sind in Strassachen von dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legaten Kundmachung desselben (Gesetz vom 23. Mai 1871) angefangen, den Militär-Gesetzen und den bezüglichlichen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

3. Im Frieden sind sie, obwohl der Civil-Jurisdiktion unterstehend, zur Beobachtung der Landwehr-Evidenz-Vorschriften, daher auch zum Erscheinen beim Officiers-Rapport verpflichtet (§. 53 Wehrgesetz und Circular-Verordnung vom 16. October 1875, Nr. 12706/395 VI).

4. Der Austritt der Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger aus dem Landwehr- (Landeschützen-) Verbands hat nach beendeter Wehrpflicht, wenn sie die Bitte zum freiwilligen Weiterdienen nicht stellen, sofort zu erfolgen und werden die Austrittenden von dem Ministerium für Landesvertheidigung mit Austritts-Certifikaten theilhaft.

5. Im Falle ihrer Entlassung aus der Seelsorge oder nach Aufgeben des geistlichen Berufes finden auf sie die gleichen Vorschriften, wie für Landwehr-Officiere, Anwendung.

6. Die im Kriegsfalle erforderlichen Feld-Kapellen oder die an deren Stelle unumgänglich nothwendigen Kirchen-Paramente werden nach einer besonderen Vorschrift auf Rechnung des Aeras beigestellt.

7. Rücksichtlich der Stola-Gebühren finden für die k. k. Landwehr (Landeschützen) im Kriegsfalle die bezüglichlichen Vorschriften des stehenden Heeres, im Frieden dagegen die Civil-Stola-Ordnung volle Anwendung.

8. Mit diesem Landwehr-Verordnungsblatte werden alle Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger theilhaft, welche dasselbe nach ihrem Austritte oder ihrer Entlassung aus der Landwehr-Seelsorge an die zuständige Evidenz-Behörde abzuführen haben.

Horst m. p.

Organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger.

I. Zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landeschützen-) Verbands stehenden Personen sind im Frieden die Civil-Geistlichkeit und nur im Kriegsfalle die Geistlichkeit des Heeres und der Landwehr (Landeschützen) berufen (§. 25 W. G.).

II. Im letzteren Falle wird der Seelsorgedienst ausgeübt:

- a) über die der katholischen Kirche, des lateinischen oder griechischen Ritus, oder der griechisch-orientalischen Kirche angehörigen Landwehr-Personen durch katholische, beziehungsweise griechisch-orientalische Landwehr- (Landeschützen-) Kaplanen und nur subsidiarisch durch die betreffenden Militär-Seelsorger des Heeres;
- b) über die evangelischen und israelitischen Glaubensgenossen durch den bei der mobilen Armee aufgestellten evangelischen Feldprediger, beziehungsweise Rabbiner des Heeres (X und XI).

III. Die auf Grund des §. 25 W. G. in der Liste der Militär-Seelsorger aufgenommenen Landwehr-Personen des geistlichen Standes bilden einen eigenen Konkretual-Status mit der Gruppenbezeichnung „Landwehr- (Landeschützen-) Geistlichkeit“ und rangiren unter sich, gleich den Militär-Kaplanen II. Klasse des Heeres, in der IX. Diäten-Klasse.

* In dieser Angelegenheit sind einzelne Vorschriften in Nr. 11, pag. 134 mitgetheilt worden. Den vollen Inhalt bringt erst die vorliegende Nummer.

IV. Dieselben werden im Kriegsfalle nach Bedarf zur Dienstleistung einberufen und kommen in Verwendung:

- a) als Kapläne bei den Landwehr-Brigaden;
- b) im Bedarfsfalle als Kuraten bei den Feld- und stabilen Spitälern;
- c) als Feld-Kapläne bei den Tiroler Landesjäger-Bataillons, eventuell
- d) als Aushilfs-Geistliche, beziehungsweise Prediger oder Rabbiner bei der Armee im Felde.

V. Die Ernennung und Eintheilung der Landwehr-Seelsorger erfolgt mit Berücksichtigung der sprachlichen und konfessionellen Verhältnisse der Landwehr-Truppe im Einvernehmen mit dem apostolischen Feld-Bikariate des Heeres durch das Ministerium für Landes-Verteidigung.

VI. Dieselben haben während der Dauer ihrer Aktivierung Anspruch auf dieselben Gebühren, wie die Militär-Kapläne II. Klasse des Heeres und treten nach Aufhören des Aktivitäts-Verhältnisses in die Civil-Seelsorge zurück.

VII. Die aktivierten Landwehr-Geistlichen sind bei Ausübung des Seelsorger-Dienstes an die bezüglichlichen Dienstes-Vorschriften des Heeres gebunden und in nichtseelsorglicher Beziehung den ihnen nach der Ordre de Bataille vorgesezten Kommandanten des Heeres oder der Landwehr untergeordnet.

VIII. Die den Brigaden zugewiesenen Landwehr-Kapläne sind auch Hilfsorgane der Truppen-Divisions-Kommanden und werden auf dem Marsche dem Truppen-Divisions-Stabe angeschlossen.

IX. Das bleibend in Wien aufgestellte apostolische Feldvikariat des Heeres ist im Kriegsfalle auch für die Landwehr die oberste militär-geistliche Behörde, und wird dieser in Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes der unmittelbare Verkehr mit der aktivierten Landwehr-Geistlichkeit gestattet.

X. Sobald eine Armee auf den Kriegsfuß versetzt wird, hat der für dieselbe vom Heere beige stellte Feldsuperior auch die geistlichen Angelegenheiten über die zur mobilen Armee eingetheilten, der katholischen Religion angehörigen Landwehr-Personen zu besorgen, die Seelsorgedienste der Landwehr-Brigade-, Landesjäger-Bataillons- und Spitals-Seelsorger zu überwachen und die geistlichen Angelegenheiten der Armee-Angehörigen griechisch-orientalischer Religion zu vermitteln.

XI. Bei jeder mobilen Armee ist überdies noch ein evangelischer Feldprediger und ein Rabbiner mit der Dependenz vom Armee-Kommando aufgestellt, welche vom Heere beige stellt werden und den bezüglichlichen Seelsorgedienst auch über die zur Armee gehörigen Landwehr-Personen zu versehen haben.

XII. Die der Armee als Aushilfs-Geistliche allenfalls zugewiesenen Landwehr-Seelsorger finden dort ihre entsprechende Dienstverwendung (IV lit. d.).

Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr- (Landesjäger-) Matrikeln.

I. Abschnitt. Ueber die Führung der Matrikeln im Allgemeinen.

§. 1. Die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln über Landwehr-Personen, so wie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben obliegen im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Civil-Matrikeln bestimmten Personen.

Sobald jedoch die Mobilmachung der Landwehr eintritt, sind die in der Landwehr sich ergebenden Matrikel-Fälle von den Militär-Pfarrern des Heeres und den bei den stabilen oder Feldspitälern aufgestellten Militär-Curaten oder in dieser Eigenschaft in Verwendung kommenden Landwehr-Caplänen, sowie von den griechisch-orientalischen, evangelischen und israelitischen Seelsorgern in ihre bezüglichlichen Matrikeln einzutragen.

§. 2. Für den Kriegsfall werden die Landwehr- (Landesjäger-) Bataillone und Escadronen nach der beiliegenden Uebersicht dem Militär-Pfarrer jener Militär-Territorial-Behörden zugewiesen, aus deren Bereiche sich die betreffenden Bataillone oder Escadronen ergänzen.

§. 3. Die Militär-Pfarrer haben für die ihnen zugewiesenen Landwehr- (Landesjäger-) Bataillone und Escadronen eigene Matrikel-Protokolle (a conto aerarii) anzulegen und übertragen in diese die in den eingesendeten Matrikel-Duplikaten und Ternionen der Spitals-Curaten, Landwehr- (Landesjäger-) Seelsorger (welche unter Abschnitt II und IV behandelt werden) verzeichneten, nach §. 2 in ihren Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikel-Scheine.

Die vorangeführten Ternione hat der Militär-Pfarrer einen Monat nach deren Empfang mit den Matrikel-Duplikaten über die von ihm selbst vorgenommenen Funktionen (§. 5 lit. a) dem apostolischen Feld-Bikariate vorzulegen, wo dieselben als Original-Matrikeln zur Verwahrung kommen.

§. 4. Bei im Kriege vorkommenden Eheschließungen von Landwehr-Personen, so wie auch bei Behandlung der Trauungs-Matrikel-Scheine und der an die Parteien nicht zurückerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Dokumente ist sich nach der bezüglichen Heeresvorschrift zu benehmen.

§. 5. Für die Evidenz der Matrikel-Fälle ist in nachstehender Weise vorzuzuführen:

- a) kommen derlei Fälle am Amtsstze eines Militär-Pfarrers vor, so sind dieselben bei ihm rechtzeitig anzumelden; er nimmt die kirchliche Funktion vor, trägt den Vollzug derselben in sein Pfarr-Protokoll und im Falle ihm dies nach §. 2 zukommt, auch in das Protokoll des betreffenden Truppen-Körpers ein und stellt den Matrikel-Extrakt dem Letzteren zum Grundbuchs-Belege, beziehungsweise Behandlung nach Absatz b) zu.

Wurde hingegen die Funktion von dem dazu berufenen Militär-Curaten oder einem zur Vernehmung des Seelsorge-Dienstes in einer Garnison bestimmten Militär- oder Landwehr-Geistlichen vorgenommen, so ist sich bezüglich der Einsendung des Matrikel-Extraktes von Seite der Truppenkörper an den zuständigen (§. 2) Militär-Pfarrer ebenfalls in der Weise zu benehmen, welche im nachfolgenden Absatze b) bezeichnet ist.

- b) Hat sich der Fall auswärts ergeben, so ist der Matrikel-Extrakt vom betreffenden Truppenkörper dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zu übermitteln, welcher denselben in das beihabende Protokoll aufzunehmen hat.

Nach bewirkter Protokollirung macht der Militär-Pfarrer das Numero und Folium der Matrikel auf dem Extrakte ersichtlich und stellt denselben an die Truppenkörper zum weiteren Amtsgebrauche zurück.

§. 6. Von den Todtenscheinen darf Seitens der Rechnungs-Kanzlei kein Gebrauch gemacht werden, so lange nicht vom betreffenden Militär-Pfarrer (§. 2) unter Beisetzung des Numero und Folium des Sterbepbuchs, mit dessen eigenhändiger Unterschrift die erfolgte Protokollirung in dorso bestätigt ist, und haben die Landwehr-Controls-Behörden ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diese Bestimmung genau beobachtet werde.

§. 7. Nach dem Vorausgesagten ergibt sich, daß die Landwehr-Behörden und Truppen-Commandanten, sowie die einzelnen Personen um die Ausfolgung von Matrikel-Scheinen über die während der Dauer der Mobilisirung vorgekommenen Matrikel-Fälle sich an den zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zu wenden haben.

§. 8. Wenn in der Landwehr nach deren Mobilisirung Matrikel-Fälle eintreten, bei welchen Civil-Matrikel-Führer fungiren, so sind diese Fälle zwar in den betreffenden Civil-Matrikeln einzutragen, von diesen Matrikel-Führern aber im Wege der Landwehr-Evidenthaltungs-Behörden dem betreffenden Truppenkörper zuzusenden (§. 5 lit. b).

II. Abschnitt. Ueber die Obliegenheiten der Landwehr-Brigade- und der Landeschützen-Bataillons-Kapläne, dann der evangelischen Militär-Prediger und Armeek-Rabbiner in Betreff der Matrikel-Führung.

§. 9. Den im Kriege aktivirten römisch- und griechisch-katholischen Landwehr-Brigade- und Bataillons-Kaplänen werden keine eigenen Matrikeln beigegeben.

Dieselben haben die vorgenommenen geistlichen Funktionen für die Landwehr (Landeschützen) und für das Heer auf separaten, je nach Bedarf, in Ternionen gefaßten Matrikel-Bögen aufzunehmen, dieselben mit dem ersten Tage eines jeden Monats eigenhändig zu fertigen, das Amts-Siegel beizudrücken und auf der letzten Seite das alfabētische Namens-Verzeichniß beizusetzen, dann diese Matrikel-Bögen, oder falls keine Funktion sich ergeben hätte, den negativen Bericht dem Feld-Superior einzusenden. Außerdem haben dieselben nach jeder vorgenommenen Funktion die Matrikel-Extrakte in der erforderlichen Anzahl von Parien auszufertigen, eines derselben dem zuständigen Militär-Pfarrer am Schluß des Monats mittelst Amts-Bericht einzusenden und die übrigen sogleich dem Militär- (Landwehr-) Stations-Commando oder bei Sterbefällen dem Commandanten des etwa in Loco befindlichen Truppen-Spitals zu übergeben. Dieser, beziehungsweise das Stations-Commando hat selbe zu bestätigen und dann ohne Verzug der betreffenden Truppe oder Heeresanstalt (Landwehr-Behörde) zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung zuzustellen.

§. 10. Die Militär-Seelsorger der griechisch-orientalischen Confession und die Militär-Prediger des Heeres haben die über Landwehr-Personen vollzogenen Matrikel-Akte in ihre Matrikeln einzutragen und die bezüglichen Exoffo-Matrikel-Extrakte an den zuständigen Truppenkörper (Heeres-Anstalt oder Landwehr-Behörde) einzusenden, welcher dieselben so wie auch die Personen mosaischen Glaubens betreffenden Matrikel-Scheine an die Armeek-Intendantz (Militär-Abtheilung) einzusenden hat.

Ein gleicher Vorgang ist auch bezüglich der von Civil-Seelsorgern dieser Glaubens-Bekennnisse und von Rabbinern einlangenden Matrikel-Extrakte einzuhalten.

Von der Armee-Intendanz werden die besagten Dokumente an den im Armee-Hauptquartier befindlichen Feld-Superior, beziehungsweise den evangelischen Militär-Prediger oder Rabbiner geleitet, welche dieselben in ihre Kirchenbücher einzutragen, und sodann in geeigneter Weise dem zuständigen Militär-Pfarrer (§. 2) zuzustellen haben.

Von diesem ist hinsichtlich solcher Matrikel-Extrakte der am Schluß des §. 5 bezeichnete Vorgang zu beobachten.

Nach beendetem Feldzuge kommen die Matrikeln sammt dem Amts-Siegel an das apostolische Feld-Bikariat abzuführen.

III. Abschnitt. Ueber die Obliegenheiten des Feld-Superiors bezüglich der Matrikel-Führung im Kriege.

§. 11. Der Feld-Superior erhält keine Matrikeln, weil die ihm unterstehende Militär-(Landwehr-) Geistlichkeit die Matrikel-Ternione, wie aus dem vorhergehenden Abschnitte II erhellet, an ihn einzusenden verpflichtet ist.

Er übermittelt dieselben, nach Truppen-Körpern und Armee-Anstalten (für die Landwehr nach Landwehr-Commando-Bezirken) geordnet, dem apostolischen Feld-Bikariate, welches sie dem nach §. 2 zuständigen Militär-Pfarrer zur Protokollirung und weiteren vorgeschriebenen Behandlung übergeben wird.

Die von dem Feld-Superior selbst vorgenommenen Funktionen wird derselbe auf die für die Kaplanen vorgeschriebene Weise (§. 9) ersichtlich machen und die bezüglichlichen Matrikel-Ternione dem Ausweise über die an das apostolische Feld-Bikariat einzusendenden Ternione der Militär-(Landwehr-) Geistlichkeit beischließen.

IV. Abschnitt. Ueber die Matrikel-Führung bei den Feld-Spitälern.

§. 12. Bei eintretender Mobilisirung wird den zu den Feld-Spitälern bestimmt werdenden Kuraten, oder den als solche in Verwendung kommenden Landwehr-(Landeschützen-) Kaplanen die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, deren erster Einband auf Rechnung des Avarars zu bewirken ist, vom apostolischen Feld-Bikariate zugestellt. Später etwa nöthige Buchbinder-Arbeiten sind von dem Feld-Spitale aus dem Schreibspesen-Pauschale zu bestreiten.

Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, von dem Kuraten, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-) Kaplan und vom Spitals-Commandanten gefertigt, durch den Ersteren allsogleich an das apostolische Feld-Bikariat zurückzustellen, welches dieselben in Aufbewahrung zu nehmen hat.

Die beim Spitale sich ergebenden geistlichen Funktionen hat der Feld-Spitals-Kurat (Landwehr-Kaplan) gleich nach deren Vornahme einzutragen.

Hiezu sind ihm die nöthigen Behelfs-Dokumente, als: der ärztlich bestätigte Kopfszettel und allenfals die vom Verstorbenen ins Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein u. u. unverweilt zu übergeben.

Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitals-Commandant zu beheben, und das Resultat dem Spitals-Seelsorger wegen Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel mitzutheilen.

Die Matrikel-Extrakte sind vom Spitals-Kuraten (Landwehr-Kaplan) in der im letzten Absatz des §. 9 ausgeführten Weise zu behandeln.

V. Abschnitt. Ueber die Matrikel-Führung, betreff der vor dem Feinde Gebliebenen oder in der Kriegs-Gefangenschaft Verstorbenen.

§. 13. Um während eines Feldzuges die vollständige und urkundliche Verlässlichkeit der Sterb-Matrikel, welche einerseits behufs der richtigen Standes-Führung und andererseits zur Wahrung der bürgerlichen Rechte der Hinterbliebenen, so wie zur Erleichterung der Geltendmachung dieser Rechte von höchster Wichtigkeit ist — durch einen gleichförmigen geregelten und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorgang zu erzielen, sind nach jeder Schlacht und nach jedem Gefechte, sobald es thunlich ist, von den Kompagnien, Eskadronen und sonstigen Unterabtheilungen mittelst einer von dem Commandanten und zwei Augenzeugen gefertigten Eingabe die Gebliebenen dem vorgesetzten Truppen-Commando namhaft zu machen, welches die gesammelten Eingaben ohne Verzug an die Armee-Intendanz behufs der Zustellung an den Feld-Superior einzusenden hat.

Vermißte und sonst Abgängige, deren wirklich erfolgter Tod auf dem Schlachtfelde nicht außer allen Zweifel gestellt ist, dürfen in diese Eingabe keinesfalls eingetragen werden.

Der Feld-Superior protokollirt die Gebliebenen in seinen Matrikel-Ternionen nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestimmungen und sendet die Eingaben nach geschehener Ersichtlichmachung der bewirkten Protokollirung an das apostolische Feld-Bikariat, welches dieselben den zuständigen Pfarrern (§. 2) zustellt.

Der Militär-Pfarrer nimmt die Gebliebenen in seine Sterb-Protokolle auf und übermittelt die Eingabe, nach beigesetzter Bestätigung ihrer Eintragung in das zuständige Register, an die betreffenden Landwehr-(Landeschützen-) Evidenzhaltungs-Behörden.

Diese Behörden haben die bei Vergleich des Grundbuchs mit der Eingabe sich allenfalls als mangelhaft oder unrichtig darstellenden Daten dem Militär-Pfarrer behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel bekannt zu geben und sodann die mehrerwähnten Verlust-Eingaben zum Grundbuchs-Belege zurückzubehalten.

§. 14. Bezüglich der in der Kriegs-Gefangenschaft und in den feindlichen Spitälern Verstorbenen ist bei der Uebergabe der Todten-Scheine an den zuständigen Militärpfarrer (§. 2) von den Truppen-Körpern (Landwehr-Behörden) stets das richtig gestellte Nationale des mit Tod Abgegangenen ersichtlich zu machen oder der Grundbuchs-Extrakt beizulegen.

VI. Abschnitt. Von den Amtssiegeln der Landwehr- (Landeschützen-) Geistlichkeit.

§. 15. Die Amtssiegel der Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger enthalten den kaiserlichen Reichs-Adler mit der Umschrift:

Für die Brigade-Kapläne: „K. k. Landwehr- (Landeschützen-) Brigade-Seelsorge“.

Für die Feld-Kapläne der Tiroler Landeschützen-Bataillone: „K. k. Landeschützen-Bataillons-Seelsorge“.

Die Amtssiegel für die als Feldspitals-Kuraten in Verwendung kommenden Landwehr- (Landeschützen-) Kapläne werden diesen bei Errichtung der Feldspitäler vom apostolischen Feld-Bikariate, welches dieselben in Verwahrung hat, ausgehändigt werden, und kommen bei Auflassung der Heilanstalt mit den geistlichen Protokollen von dem Kuraten (Landwehr-Kaplan) gegen Empfangs-Bestätigung an das apostolische Feld-Bikariat zurückzustellen.

Die Amtssiegel für die Landwehr- (Landeschützen-) Kapläne werden auf Rechnung des Avarars beigelegt, im Ministerium für Landesverteidigung aufbewahrt und erst im Bedarfsfalle hinausgegeben.

Dieselben sind, wenn sie aus der Verwendung kommen, dem apostolischen Feld-Bikariate zur Aufbewahrung zu übergeben.

Uebersicht der Landwehr- (Landeschützen-) Truppenkörper, welche im Kriegs-Falle behufs der Matrikel-Führung nachstehenden Militär-Pfarrern des Heeres zugewiesen werden.

Landwehr- Commando- Bezirk	Truppenkörper	wird zugewiesen dem Militär- Pfarrer zu
Wien . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 1 bis inklusive 8 und die Landwehr-Dragoner-Eskadronen Nr. 1 und 2	Wien
Brünn . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 9 bis inklusive 19 und die Landwehr-Dragoner-Eskadronen Nr. 3 und 4	Brünn
Graz . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 20 bis inklusive 27, dann Nr. 72, 73, 74, und die Landwehr-Dragoner-Eskadronen Nr. 5 und 6	Graz
Prag . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 28 bis inklusive 51 und die Landwehr-Dragoner-Eskadronen Nr. 7 bis inklusive 12	Prag
Lemberg . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 52 bis inklusive 71, dann Nr. 75 bis inklusive 78, und die Landwehr-Uhlanen-Eskadronen Nr. 1 bis inklusive 13	Lemberg
Bara . . .	Landwehr-Bataillone Nr. 79 und 80 und die Abtheilung der berittenen Schützen	Bara
Innsbruck . . .	Landeschützen-Bataillone Nr. 1 bis inklusive 10 und die Landeschützen zu Pferd	Innsbruck

Anmerkung. Die nicht zum Stande der obgenannten Truppenkörper gehörigen Personen und die außerdem im Kriegs-Falle zur Aufstellung gelangenden Landwehr-Truppen-Abtheilungen werden dem Militär-Pfarrer jenes Landwehr-Commando-Bezirktes zugewiesen, in dessen Bereiche sie in Evidenz geführt, beziehungsweise errichtet werden.

III.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 29. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 76, betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Kultusgemeinde leben.

§. 1. Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Kultusgemeinde leben, sind, wenn es sich um die Verkündigung der Ehe, um die Trauung, dann um die Scheidung von Tisch und Bett oder um die Trennung handelt (§§. 126, 127, 132, 133 allg. bgl. G.-B.) als der ihrem Wohnorte nächstgelegenen inländischen Kultusgemeinde einverleibt anzusehen.

§. 2. Der Umfang, bis zu welchem die Kultusgemeinden für die bezeichneten Zwecke ausgedehnt werden, ist von der betreffenden Landesbehörde zu bestimmen und kund zu machen. Soll jedoch die gedachte Wirksamkeit einer Kultusgemeinde über das Verwaltungsgebiet der Landesbehörde hinausreichen, so werden die einschlägigen Verfügungen vom Ministerium des Innern getroffen. Entstehen in der Folge neue Kultusgemeinden, so sind die entsprechenden Aenderungen in der Zuweisung vorbehalten.

§. 3. Für die Vornahme des Aufgebotes und der Eheschließung solcher Israeliten, dann der in den §§. 132 und 133 allg. bgl. G.-B. den Rabbinern oder Religionslehrern zugewiesenen Funktionen, dürfen von derjenigen Kultusgemeinde, welcher dieselben nach den vorangegangenen Bestimmungen zugewiesen sind, Gebühren eingehoben werden, deren Höhe von jener Landesbehörde zu bestimmen ist, in deren Gebiete die Kultusgemeinde sich befindet.

§. 4. Nach Durchführung der gemäß §. 2 sofort zu treffenden Anordnungen wird der Beginn der weiteren Wirksamkeit dieser Verordnung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete kundgemacht werden.

IV.

Ausschreibung der Johann Nep. Schlaker'schen Stiftung für Pehrerswitwen.

Die vom Normalschuldirektor, k. k. Schulrath und Ehrenamtherrn Johann Nep. Schlaker errichtete Stiftung zur Unterstützung von je einer Volksschullehrers-Witwe wird für die Zeit vom 1. August 1875 bis hin 1876 wieder einer andern zu verleihen sein.

Solche Witwen, welche sonst keine Stiftung genießen, wollen durch die hochw. Pfarrämter von der Ausschreibung dieser Stiftung mit dem Bemerken verständiget werden, daß sie im Falle einer Bewerbung um dieselbe ihr diesfälliges Wittgesuch mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre wirkliche Armuth, ihren tadellosen Lebenswandel und über den mindestens zehnjährigen, im Lande Krain lobenswerth versehenen Volksschullehrers-Dienst ihres verstorbenen Mannes zu belegen und bei diesem Consistorium, dem das Verleihungsrecht zusteht, bis zum letzten November d. J. einzureichen haben.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 29. Oktober 1876.

V.

Konkurs-Verlautbarung.

Unterm 1. Oktober wird die Pfarre Babno Polje im Dekanate Zirkniz zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Gesuche an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

Die Seelsorgerstelle in der k. k. Männerstrafanstalt am Kastellberge in Laibach ist durch Resignation des bisherigen Seelsorgers hochw. Herrn Leopold Klinar in Erledigung gekommen. Der Posten, mit dem ein Gehalt jährlicher 600 fl. sammt 25% Diensteszulage, eine Natural-Wohnung und an Naturalien 14 Kubit-Meter harten, sieben Kubit-

Meter weichen Scheitholzes, sowie 9 Kilo Stearin-Kerzen verbunden ist, wird unterm 30. Oktober zur Neubewerbung ausgeschrieben und die Bewerbungsfrist wegen Dringlichkeit auf nur 14 Tage ausgedehnt. Die gehörig dokumentirten Gesuche sind an die hochlöbliche k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu stiltsiren und beim hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate einzureichen.

Durch Beförderung ist die Pfarre St. Katharina am Hirtenberge im Dekanate Laibach in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 12. Oktober d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bittgesuche sind an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stiltsiren.

Durch Todfall ist die Pfarre Untertuchain im Dekanate Stein vakant geworden und wird gleichfalls unterm 12. Oktober zur Neubewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungsgesuche sind an den hochw. Herrn Georg Krizaj, Dechant und Stadtpfarrer von Stein, als Patron zu stiltsiren.

VI.

Chronik der Diözese.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 30. September d. J. dem Pfarrer zu Horjul, Alexius Jerala in Anerkennung des von ihm durch 60 Jahre in der Seelsorge bethätigten Berufseifers das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 15. Oktober l. J. den Domherrn Friedrich Edlen von Premierstein und den Ehren-domherrn Dor. Leonhard Klofutar zu Mitgliedern des Krainer Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Funktionsperiode allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 24. Oktober l. J. den Militär-Kuraten I. Classe des Garnisons-Spitals No. 8 in Laibach, Nikolaus Zitz, zum Militär-Pfarrer für den Militär-Seelsorge-Bezirk von Zara allergnädigst zu ernennen geruht. An seine Stelle wurde der bisherige Militär-Kurat II. Classe und Pavanter Diözesan hochw. Herr Johann Pribošič beordert.

Der hochw. Herr Michael Bogolin, Pfarradministrator in Ebenthal, wurde für die Pfarre Ajdovica im Dekanate Treffen, und der hochw. Herr Gregor Jakelj, Pfarrkooperator in Sittich, für die Pfarre Zalina im Dekanate St. Marein präsentirt.

Verfetzt wurde der hochw. Herr Johann Kobilica, Pfarrkooperator in Dolenja Vas, als solcher nach Mariafeld bei Laibach.

Gestorben sind die hochw. Herren: Lucas Doleneč, Pfarrer von Untertuchain, am 9. Oktober daselbst; Lorenz Kristan, pensionirter Vikar der Görzer Erzdiözese, ebenfalls am 9. Oktober in Dobrava und Peter Bizjak, pensionirter Pfarrer von Ajdovica, dortselbst am 10. Oktober. Sie werden dem Gebete des Klerus empfohlen.

Seine fürstbischöflichen Gnaden haben am 29. Oktober in Dóbrova bei Laibach die kanonische Visitation vorgenommen und das Sakrament der h. Firmung gespendet.

VII.

Einladung zur Einsendung des Pränumerationspreises für das „Laibacher Diöcesanblatt“.

Der Pränumerationspreis für das „Laibacher Diöcesanblatt“ wurde auf 2 fl. 50 kr. festgestellt. Die P. T. Abonnenten wollen denselben mittelst Postanweisung an die fürstbischöfliche Ordinariats-Kanzlei einsenden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. Oktober 1876.